



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Exportkontrollpolitik und Sanktionen

3. Exportkontrolltagung



29. November 2017, Stade de Suisse, Bern

„Die Exportkontrolle, Suche nach dem Gleichgewicht unterschiedlicher Interessen – eine politische Sicht“

Nationalrätin Corina Eichenberger, Präsidentin SiK-N

Unterschiedliche Interessen beim Export von Wehrtechnikgütern

Art. 1 Kriegsmaterialgesetz:

Das Gesetz bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren; dabei soll in der Schweiz eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können.

Exportkontrolle zwischen sicherheits- und aussenpolitischen Interessen



Heimische Wehrtechnikindustrie als Pfeiler der Schweizer Sicherheitspolitik

- Aggressoren zu stoppen und die Bevölkerung zu schützen ist eine staatliche Kernaufgabe.
- Auch die Schweiz unterhält zu diesem Zweck Polizeikräfte und als letztes Mittel die Milizarmee, die adäquat auszurüsten ist.
- Daraus ergibt sich ein strategisches Interesse an einer modernen Wehrtechnikindustrie, um rüstungspolitisch nicht ausschliesslich von Importen abhängig zu sein und die bestehenden Systeme unterhalten zu können.

Wehrtechnikindustrie muss exportieren können, um weiter zu bestehen

- Der Schweizer Heimmarkt bzw. die Armee ist stark geschrumpft.
- Einbussen im Heimmarkt und in Europa müssen in anderen Märkten kompensiert werden können, dazu braucht es eine mit unseren Nachbarländern vergleichbare Exportpraxis.
- Nur so kann die sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis (STIP) überleben und den gesetzlich geforderten Beitrag zur Sicherheitspolitik der Schweiz leisten.
- Die Wehrtechnikindustrie verlangt keine staatlichen Subventionen, sondern eine mit den europäischen Nachbarn vergleichbare Exportpraxis.

Differenzierungsmöglichkeit bei „internen Konflikten“ (Art. 5 KMV) nötig

- Im Vergleich mit den Wettbewerbern aus der EU verfügt die Schweizer Industrie nicht über „gleich lange Spiesse“.
- Hauptgrund für diese Ungleichbehandlung ist das EU-Kriterium für „innere Konflikte“, das die Art und Funktionalität von Wehrtechnikgütern im Hinblick auf den „inneren Konflikt“ berücksichtigt.
- Die schweizerische Verordnung hingegen schliesst eine Bewilligung pauschal und undifferenziert bereits dann aus, wenn das Empfängerland in einen „internen Konflikt“ verwickelt ist. In der Folge werden teilweise auch unbestrittene und unproblematische Exporte verboten.

Differenzierungsmöglichkeit bei „internen Konflikten“ (Art. 5 KMV) nötig

- Die fehlende Differenzierungsmöglichkeit trifft die heimische Industrie besonders stark, weil die Produkte der Schweizer Wehrtechnik zum grössten Teil einen defensiven Charakter haben (Flugabwehrsysteme, geschützte Fahrzeuge, etc.).
- Schweizer Wehrtechnikindustrie fordert eine Anpassung der Ausschlusskriterien in enger Anlehnung an die EU-Kriterien mit einer Differenzierungsmöglichkeit für das Exportgut bzgl. Art und Funktionalität, um langfristig Rechtsicherheit zu schaffen und eine differenzierte und einzelfallbezogene Bewilligungspraxis zu etablieren.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Exportbewilligung angezeigt

- Die Ausfuhrgesuche für Kriegsmaterial werden nur für die Dauer von einem Jahr erteilt (Art. 15 KMV).
- Weil aber die Abwicklungsdauer vom Vertragsabschluss bis zur Auslieferung in der Industrie meistens mehrere Jahre dauert, verursacht eine allfällige Nicht-Erneuerung eines Gesuchs mitten in der Produktion Schäden in Millionenhöhe.
- Dies weil die Industrie auf halbfertigen Rüstungsgütern sitzen bleibt (abgesehen vom Imageschaden beim Kunden).
- Eine Fristverlängerung auf zwei Jahre analog dem Güterkontrollgesetz (GKG) ist angezeigt, um den wirtschaftlichen Realitäten besser Rechnung zu tragen.

Aussenpolitische Perspektive betreffend Forderungen der Wehrtechnik

- Wie können wir vermeiden, dass Schweizer Wehrtechnikgüter in den Konflikten dieser Welt auftauchen (Jemen, Syrien, Afghanistan, etc.)?
- Wie kann Schweizer Diplomatie glaubwürdig «Gute Dienste» erbringen und gleichzeitig Wehrtechnikgüter in Krisenregionen exportieren?
- Sollen autoritäre Regierungen mit Schweizer Wehrtechnikgütern beliefert werden?
- Sind Wehrtechnik-Exporte mit der Schweizer Neutralität vereinbar?

Suche nach dem Gleichgewicht unterschiedlicher Interessen

- Wollen wir eine eigenständige Armee, brauchen wir in der Schweiz faire Rahmenbedingungen für die sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis (STIP).
- Auch ohne kategorisches Ausschlusskriterium «interne Konflikte» ist eine umfassende, das heisst länder- und materialspezifische Beurteilung jedes einzelnen Ausfuhrgesuches im Rahmen der gesetzlichen Kriterien möglich:
 - Einzelfallbezogene Risikoanalyse analog UNO Arms Trade Treaty.
 - Bundesrat hat Möglichkeit, jedes Ausfuhrgesuch zu sistieren, sollte sich die Lage im Exportland negativ ändern.
 - Obligatorische Nichtwiederausfuhr-Erklärungen und End-User Certificates als Kontrollmittel.